



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Maximilian Henning

Datum 18. Dezember 2019

Name LfdI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen D 9400/355

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 7. August 2019 an die Stadt Pforzheim
Ihre E-Mail vom 25. September 2019 („FragDenStaat.de #163046“)

Sehr geehrter Herr Henning,

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 7. August 2019 von der Stadt Pforzheim nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zu *„alle[n] Unterlagen, beispielsweise Gutachten, Stellungnahmen, Schriftwechsel, Berichte, Einschätzungen, Anmerkungen und Kommentare sowie alle Verträge zum mit T-Systems aufgebauten System ‚Park and Joy‘“* beantragt.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Ausschlussgründe) nicht einschlägig sind.

Sofern Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind, muss die Stadt Pforzheim als informationspflichtige Stelle nach §§ 6, 8 LIFG die geschützte Person (hier: T-Systems International GmbH) anhören und diese um Stellungnahme bitten. Dies dient der informationspflichtigen Stelle dazu zu erfahren, ob die geschützte Person einwilligt. In einem Zwischenverfahren soll zuvor dem Antragsteller die Gelegenheit gegeben werden, eine Begründung nach § 7 Abs. 1 S. 2 LIFG abzugeben und mitzu-

teilen, inwiefern seine personenbezogenen Daten als Antragsteller an die geschützte Person weitergegeben werden dürfen.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse stellen ein Ablehnungsgrund für eine Informationsfreiheitsanfrage nach § 6 LIFG dar, sofern diese vorliegen und die geschützte Person nicht einwilligt hat. Sie sind nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 14. März 2006, BVerfGE 115, 205) „*alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge [...], die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat*“.

„*Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen*“ (Beschluss des BVerwG vom 19. Januar 2009, Az.: 20 F 23.07).

Durch die informationspflichtige Stelle ist jeweils zu prüfen, ob die angeforderte Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis enthält. Dies kann jedoch auch nur in Teilen der beantragten amtlichen Information vorliegen. So ist schrittweise zu prüfen, ob kumulativ (a) eine unternehmensbezogene Tatsache, (b) die einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist, (c) ein unternehmerischer Wille zur Geheimhaltung besteht und (d) ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung vorliegt. Im Ergebnis ist nur der Teil zu schwärzen, der Belange der geschützten Person berührt (§ 7 Abs. 4 S. 1 LIFG).

Wie Ihnen richtigerweise von der Stadt Pforzheim am 23. September 2019 mitgeteilt wurde, ist der Zugang zu den Teilen der amtlichen Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, von der Einwilligung der geschützten Person (hier: T-Systems International GmbH) abhängig. Übrige Teile der amtlichen Information können jedoch auch ohne Einwilligung zugänglich gemacht werden (§ 7 Abs. 4 S. 1 LIFG).

Sie können gegenüber der Stadt Pforzheim begründen, weshalb Sie Zugang zu den Teilen mit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen haben möchten. Die Stadt Pforzheim wird diese Begründung an die geschützte Person weitergeben.

Ebenso können Sie mitteilen, ob die Stadt Pforzheim Ihre personenbezogenen Daten an die geschützte Person weitergeben darf.

Alternativ besteht auch die Möglichkeit, dass Sie der Stadt Pforzheim mitteilen, dass Sie sich mit der Unkenntlichmachung derjenigen Teile einverstanden erklären, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der geschützten Person betreffen

(§ 7 Abs. 4 S. 2 LIFG).

In der E-Mail vom 23. September 2019 wurde Ihnen mitgeteilt, dass Sie die Antwort zu Ihrer Anfrage „*im Wege der Akteneinsicht lediglich vor Ort*“ erhalten würden. Sie hatten im Antrag um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten und so eine Art des Informationszugangs gewählt. Hiervon darf von der informationspflichtigen Stelle nach § 7 Abs. 5 S. 2 LIFG nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insb. ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand, abgewichen werden. Sie können die Stadt Pforzheim um eine Begründung bitten, inwiefern ein „*wichtiger Grund*“ für die andere Form des Informationszugangs vorliegt.

Die Begründung „*schützenswerte Daten*“ kann aus unserer Sicht nicht nachvollzogen werden. Entweder enthält die Textpassage Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nach § 6 LIFG und es fehlt eine Einwilligung, dann liegt ein Ablehnungsgrund nach LIFG vor und es kann kein Zugang – auch nicht über Einsichtnahme vor Ort – erfolgen. Oder es besteht kein Ablehnungsgrund, dann richtet sich die Form des Zugangs nach der allgemeinen Regelung § 7 Abs. 5 LIFG.

Das LIFG enthält nach unserem Verständnis keine Regelung, dass nur ein Zugang über Einsichtnahme vor Ort möglich wäre, wenn die amtliche Information in Teilen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält. Hierauf können Sie die Stadt Pforzheim hinweisen.

Das LIFG regelt eine Kostenerstattungspflicht nach § 10 LIFG. Die Kosten bemessen sich nach allgemeinem Kostenrecht. Die Gewährung des Informationszugangs zielt darauf ab, eine erhöhte Akzeptanz für behördliche Maßnahmen herbeizuführen. Das Gesetz sieht allerdings keine Kostenfreiheit vor, sondern eröffnet informationspflichtigen Stellen die Erhebung von Gebühren und Auslagen als Ausgleich für den Aufwand, der durch die Zurverfügungstellung der Informationen entsteht.

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht grundsätzlich mit Eingang des Antrags (vgl. § 3 LGebG) und sofern die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich 200 € nicht übersteigen (vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG). In diesen Fällen kann die informationspflichtige Stelle die Informationen gegen Kostennote zur Verfügung stellen, ohne vorab über die Kosten zu informieren.

Sofern eine Amtshandlung bei überschlägiger Schätzung höhere Kosten verursacht, ist der Antragsteller vor Durchführung der Amtshandlung auf die zu erwartenden Kosten hinzuweisen. Die informationspflichtige Stelle hat nach § 10 Abs. 2 LIFG den Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzu-

fordern (vgl. dazu auch die Anhörung Beteiligter nach § 28 LVwVfG). Wird nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung die Weiterverfolgung des Antrags durch den Antragsteller gegenüber der informationspflichtigen Stelle erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen (Rücknahmefiktion). Zwischen Absendung der Aufforderung und dem Zugang der Weiterverfolgungserklärung ist der Ablauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen gehemmt. Mit der Weiterverfolgungserklärung entsteht zu diesem Zeitpunkt die Gebühren- und Auslagenschuld.

Die Stadt Pforzheim hat Sie somit richtigerweise bei den voraussichtlichen Kosten von über 200 € gefragt, ob Sie weiter am Antrag festhalten möchten.

Sie könnten jedoch bei der Stadt Pforzheim nachfragen, ob sich die Kosten reduzieren würden, wenn Sie sich nach § 7 Abs. 4 S. 2 LIFG mit einer Unkenntlichmachung der Textpassagen mit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen einverstanden erklären würden.

Ebenso könnten Sie bei der Stadt Pforzheim nachfragen, wie sich die Kosten zusammensetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg